

Sabine Heinke

Steuern im Ehestreit

Beim Scheitern einer Ehe werden oftmals die aufgrund steuerlicher Vorschriften sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen der Eheleute Gegenstand wechselseitiger Begehrlichkeit und geraten somit ins Blickfeld anwaltlicher Aufmerksamkeit.¹ Regelmäßig setzt dann an verschiedenen Stellen des vorhandenen Literaturbestandes die Suche nach Hinweisen ein, wie einzelne steuerliche Gegebenheiten im konkreten familienrechtlichen Fall zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Dieser Beitrag soll die Suche erleichtern und womöglich vermeiden, indem aufgezeigt wird, wie mit Steuererstattungen und Steuerschulden im Einzelfall umzugehen ist. Außerdem wird ein Überblick über die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt gegeben, wie sie in der Rechtsprechung entwickelt wurden.²

Eine sorgfältige Interessenwahrnehmung erfordert es zu bedenken, daß steuerliche Vor- und Nachteile in ganz unterschiedlicher Weise berücksichtigt werden können. Gerade in dem Übergangszeitraum der Trennung und Scheidung kann das wirtschaftliche Ergebnis entscheidend davon abhängig sein, in welchem Zusammenhang Steuerbelastungen oder -entlastungen kontiert werden, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen Leistungen oder Lasten aus abgeschlossenen und solchen aus künftigen Veranlagungszeiträumen. Steuererstattungen und -schulden können bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen eine Rolle spielen, sie können, sollte es sich als opportun erweisen, im Endvermögen eines Ehegatten zwecks Zugewinnausgleich³ saldiert werden und schließlich können sie – ohne Bezug zu einer dieser Trennungs- und Scheidungsfolgen – Gegenstand isolierter Ausgleichsansprüche gem. §§ 426 I 1 bzw. 748 BGB, 268 ff AO sein.⁴

Die steuerlichen Be- und Entlastungen aus laufenden und künftigen Veranlagungszeiträumen sind hingegen wohl ausschließlich interessant in Bezug auf die Höhe von Unterhaltsansprüchen, Stichworte: Realsplitting, Obliegenheit zur steuerlich günstigen Gestaltung der Einkünfte, Steuervorteile aus erneuter Eheschließung des Verpflichteten.

1. Zur Praxis: Die Eheleute haben sich getrennt. Während ihres Getrenntlebens erstattet das Finanzamt aus einem oder mehreren Veranlagungszeiträumen Lohn- oder Einkommenssteuern an die noch zusammen veranlagten (§§ 26 I, 26 b EStG) Eheleute. Die Zahlung an einen Ehegatten wirkt dabei nach § 36 a IV S. 3 EStG auch für und gegen den anderen Ehegatten, was heißt: der Erstattungsbetrag ist erst mal weg, wenn, wie üblich, die Überweisung von Steuerguthaben auf das Konto des Ehemannes erfolgt (der in den amtlichen Erhebungsvordrucken bis vor kurzem immer noch als „der Steuerpflichtige“ rangierte, während der Ehegatte dieses Steuerpflichtigen aus behördlicher Sicht noch immer nur „die Ehefrau“ sein konnte), weil die Ehefrau dem zugestimmt hat. Die Zustimmung liegt allerdings nicht darin, daß die Ehefrau der gemeinsamen Veranlagung als solcher zugestimmt hat, sondern darin, daß sie gegenüber der Finanzverwaltung die in dem Steuerklärungsformular enthaltene besondere Erklärung abgegeben hat, daß die Zahlung auf ein bestimmtes Konto, eben jenes des Ehemannes, erfolgen soll.

Für den Fall, daß die Ehefrau ein Anwaltinnenbüro aufsucht, nachdem sie diese Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, aber bevor der Bescheid ergeht und der Erstattungsbetrag angewiesen wird, kann hier noch eingegriffen werden: Es genügt die Mitteilung an die Finanzverwaltung, daß die betreffende Ehefrau mit einer Überweisung des Erstattungsbetrages auf das in der Steuererklärung angegebene Konto nicht mehr einverstanden ist. Ob gleichzeitig auch die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung zu widerrufen ist, bedarf wegen der unterhaltsrechtlichen Auswirkungen der für den Ehemann dann anfallenden Steuernachzahlungen gründlicher Prüfung und Berechnung im Einzelfall und ist pauschal jedenfalls nicht zu empfehlen.

In diesem Zusammenhang taucht dann immer wieder die Frage auf, ob die Finanzverwaltung verpflichtet ist, den Erstattungsbetrag aufzuteilen und getrennt anzuweisen. Im Bezug auf *Steuerschulden* ist sie aus §§ 268 ff AO zweifellos verpflichtet, eine derartige Aufteilung vorzunehmen. Diese Vorschriften enthalten allerdings für den *Guthabensbetrag* keine ausdrückliche Regelung. Aus §§§ 268 ff i.V.m. § 37 II AO kann frau eine derartige Verpflichtung der Finanzbehörde mindestens für Einkommensteuerguthaben herleiten: der Einkommensteuerebescheid stellt nämlich zunächst die *Steuerschuld* für einen bestimmten Veranlagungszeitraum fest, mit der die von den Eheleuten geleisteten Vorauszahlungen verrechnet werden, was dann im Einzelfall zu einer Erstattung führen kann. Eine *Steuerschuld* zusammen veranlagter Steuerpflichtiger aber ist auf Antrag aufzuteilen (§ 268 ff AO). Jeder Ehegatte hat gem. § 37 II AO einen eigenen Erstattungsanspruch

1 Sonnenschein, Interner Steuerausgleich zusammen veranlagter Ehegatten, NJW 1980, S. 257 ff.

Altfelder, Steuerliche Gestaltung des Ehegatten- und Kindesunterhalts, Köln 1987

2 Altfelder, a.a.O., insbes. S. 21 ff.

3 Johannsen/Henrich, Ehe- und Scheidungsrecht, Folgen. Kommentar, München 1987, (im folgenden: EheR), Jaeger, § 1375 BGB, Rz. 12

4 Hierzu im einzelnen: Sonnenschein, a.a.O., vgl. auch: LG Bremen, STREIT 1984, S. 19

Die Eheleute sind nicht Gesamtgläubiger, § 430 BGB, bezüglich des Erstattungsanspruchs, weil nicht jeder von ihnen berechtigt ist, die gesamte Leistung vom Finanzamt an sich zu verlangen. Dem steht § 36 IV S. 3 EStG nicht entgegen.

in Höhe der Differenz zwischen der nach dem Maßstab der §§ 268 ff AO anteiligen Steuerschuld einerseits und der von ihm geleisteten Steuervorauszahlung andererseits.⁵

Wegen der daraus sich ergebenden zusätzlichen Arbeitsbelastung schätzt die Finanzverwaltung derartige Anträge nicht besonders, kommt ihnen in der Regel aber nach. Ggfs. sollte die diesbezügliche Praxis der Behörde zuvor erfragt werden.

Eine andere Möglichkeit, zur Aufteilung der Steuererstattungsbeträge zu gelangen, die von manchen Finanzämtern auch verlangt wird, liegt darin, die anteiligen Beträge vorab (selbst) auszurechnen (oder errechnen zu lassen) und dem Finanzamt die beiden Konten mitzuteilen, auf die die je anteiligen Beträge überwiesen werden sollen.

Schließlich kann Frau durch die behördenseitig vorgeschriebene Abtretungsanzeige den Ehemann erklären lassen, daß er den zuvor errechneten und der Ehefrau zustehenden Anteil an dem Steuererstattungsbetrag an diese abtritt, was in den seltenen Fällen einverständlicher Trennungsabwicklung möglich sein mag. Wenn der Finanzverwaltung diese Abtretung angezeigt ist, erfolgt die Überweisung des der Ehefrau zustehenden Teilbetrages⁶ automatisch auf das von ihr angegebene eigene Konto.

Soweit die Finanzverwaltung davon informiert ist, daß die Eheleute sich getrennt haben, ist sie auch gehalten, den Steuerbescheid in zweifacher Ausfertigung an die je eigene Adresse der getrennt lebenden Eheleute zu schicken. Mit einem Bescheid nur an den Ehemann braucht die getrennt lebende Ehefrau sich nicht abzufinden.⁷

1.1. Wenn indes diese Eingriffsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind und der Ehemann die von der Finanzverwaltung erstatteten Steuerbeträge vereinbart hat, soll in der Regel die Anwältin für ihre Mandantin Versäumtes nachholen⁸ und ihren Anteil an der Steuererstattung sichern.

Dafür gibt es, wie schon angedeutet, mehrere Möglichkeiten, zunächst die schlichte Einforderung des anteiligen Erstattungsbetrages (§ 748 BGB, denn eine Gesamtschuldnerschaft liegt, soweit es zu einer Erstattung kommt, nicht mehr vor).

Grundsätzlich können wir davon ausgehen, daß der Steuererstattungsbetrag nicht hälftig zwischen den Eheleuten aufzuteilen ist, sondern entsprechend den aus §§ 268, 270 AO sich ergebenden Maßstäben. Dort ist zwar dem Wortlaut nach nur die (auf Antrag festzusetzende) Haftungsquote von *Steuerschuldnern* gegenüber der Finanzverwaltung im Fall der Vollstreckung geregelt. Diese gilt jedoch

auch als adäquater Maßstab für die Aufteilung von *Steuererstattungsbeträgen*.⁹ Die Aufteilung erfolgt nicht im Verhältnis der beiderseitigen Einnahmen zueinander, sondern im Verhältnis der individuellen Steuerbelastung jedes Ehegatten, wenn beide sich getrennt veranlagten ließen. Eine derartige Aufteilungsquote hat den Vorteil, daß auch die bei jedem Ehegatten womöglich bestehenden weiteren unterschiedlichen Besteuerungsmerkmale wie unterschiedliche Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, getrennt berücksichtigt werden. Bekanntermaßen führt die Zusammenveranlagung mehrerer Steuerpflichtiger, also auch von Eheleuten, nicht nur zu einer Zusammenrechnung ihrer Einkünfte, sondern auch zu der zusammenfassenden Berücksichtigung sämtlicher individueller Besteuerungsmerkmale der jeweiligen Steuerpflichtigen. So werden bei der Besteuerung gemeinsam veranlagter Eheleute sowohl die Verluste des Ehemannes aus Vermietung und Verpachtung des in seinem Alleineigentum stehenden Mehrfamilienhauses berücksichtigt wie auch der Pauschalbetrag, den die Ehefrau aufgrund ihrer Körperbehinderung beispielsweise geltend machen kann. Diese Besteuerungsmerkmale werden bei einer Aufteilung entsprechend den §§ 268 ff AO wieder je individuell zugeordnet.

Möchte die Mandantin also ihren Anteil an dem Erstattungsbetrag vom Ehemann einfordern, muß zunächst anhand der maßgeblichen Steuererklärung, von der das Finanzamt notwendigenfalls auch eine Kopie aushändigt, bzw. anhand des Bescheides, die individuelle Steuerbelastung (also nach der Einkommensteuergrundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I) errechnet werden, die sich aufgrund der Einkünfte und der sonstigen Besteuerungsmerkmale der Ehefrau und des Ehemannes ergeben würden, wenn diese sich getrennt veranlagten ließen. Entsprechend der daraus sich ergebenden Verhältniszahl¹⁰ ist die tatsächliche Steuerschuld aus gemeinsamer Veranlagung aufzuteilen und mit den jeweils von den Ehegatten erbrachten Steuervorauszahlungen zu verrechnen. Der errechnete Anteil an der Erstattung ist dann ggfs. – vor den allgemeinen Zivilgerichten¹¹ – einzuklagen. Die Rechtsprechung geht – im Unterschied zur Finanzverwaltung und offensichtlich in Unkenntnis von § 37 II AO – davon aus, daß der *Erstattungsbetrag* als solcher nach dem entsprechend §§ 268 ff AO errechneten Verteilungsmaßstab aufzuteilen sei, gelangt aber letztlich mit der von ihr gewählten für die Praxis einfacheren Berechnungsmethode zu den gleichen Ergebnissen.

⁵ zur Berechnung siehe unten, FN 10

⁶ Altfelder, a.a.O., S. 28, sowie FN 10

⁷ Altfelder, a.a.O., S. 29 mwN.

⁸ Sonnenschein, a.a.O.; LG Essen, FamRZ 1987, S. 592; LG Bochum, FamRZ 1987, S. 828 f.

⁹ Der beste Rat zur Vorbeugung ist natürlich, das eigene Konto für die Rückerstattung anzugeben und ansonsten dem Ehemann die getrennte Veranlagung in Aussicht zu stellen. Das klappt bisweilen.

¹⁰ Berechnungsbeispiel am Ende dieses Aufsatzes.

¹¹ Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber, EheR., § 23 b GVG, Rz. 26, 56

1.2. Die Ehefrau hat keinen Anspruch darauf, daß sie von dem Steuererstattungsbetrag einen Anteil bekommt, wenn sie selbst zur Entstehung des Erstattungsbetrages nicht durch eigene Einkünfte – positiver oder negativer Art – beigetragen hat, wenn sie also – da „Nur“-Hausfrau oder nur pauschalversteuert erwerbstätig – selbst keine Steuern entrichtet hat.¹² Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sie eventuell in die gemeinsame Veranlagung günstige Besteuerungsmerkmale mit eingebracht hat, etwa den schon genannten Pauschalbetrag wegen Körperbehinderung, der (bei Zusammenveranlagung) das nach dem Splittingtarif zu versteuernde Einkommen des Ehepaares um immerhin bis zu 7200,- DM senkt.¹³ Dies ist folgerichtig, denn die Ehefrau könnte bei getrennter Veranlagung, da sie selbst keine Steuern zahlen muß, von nicht zu zahlenden Steuern auch nichts absetzen.

Damit ist aber für die nicht steuerpflichtig erwerbstätige Hausfrau der Steuererstattungsbetrag, den der Ehemann vereinnahmt hat, nicht verloren: Steuererstattungsbeträge erhöhen nämlich das unterhaltsrelevante Einkommen, verbessern die Leistungsfähigkeit. Sie sind in dem Kalenderjahr, in dem sie gezahlt werden, als Einkommen zu berücksichtigen und auf i.d.R. zwölf Monate, und zwar

vom Zeitpunkt der Erstattung an in die Zukunft gerechnet,¹⁴ umzulegen.¹⁵ Hat die Ehefrau also einen Unterhaltsanspruch – während des Getrenntlebens und/oder nach Scheidung – erhält sie, auch wenn sie nicht steuerpflichtig erwerbstätig war, auf diese Weise über die Unterhaltsquote in monatlichen Raten immerhin $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{3}{4}$ des Erstattungsbetrages.

Außerdem kann sich im Einzelfall auch die für den Kindesunterhalt maßgebliche Eingruppierungsgrundlage durch die Umlegung des Erstattungsbetrages auf das monatliche Einkommen des Unterhaltspflichtigen ändern.

1.3. Besteht kein Anspruch auf Ehegattenunterhalt, kommt folglich über diesen Weg eine Beteiligung an dem Erstattungsanspruch nicht zustande, eröffnet sich noch die Möglichkeit, den Erstattungsanspruch aus abgeschlossenen Veranlagungsperioden im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.¹⁶ Der Zugewinn jedes Ehegatten besteht gemeinhin in dem Mehrbetrag, um den sein/ihr Endvermögen sein/ihr Anfangsvermögen übersteigt. Das Endvermögen wiederum ist derjenige Wert, der sich ergibt,

14 Johannsen/Henrich/Voelskow, EheR., § 1361 BGB, Rz. 34; BGH FamRZ 1984, 1211, 1212 (= NJW 1985, 195)

15 BGH FamRZ 1980, S. 984 (= NJW 1980, S. 2251); BGH FamRZ 1985, S. 374 f.; OLG München, FamRZ 1983, S. 594; OLG Düsseldorf, FamRZ 1988, S. 67, 70

16 Johannsen/Henrich/Voelskow, EheR., § 1361 BGB, Rz. 34 mwN

12 Sonnenschein, a.a.O.

13 Warum das so ist, erklärt Sonnenschein, a.a.O.

wenn die zum Ende der Ehezeit vorhandenen Vermögenswerte gegen die bestehenden Verbindlichkeiten saldiert werden (§ 1375 I BGB): Als Guthaben schlagen im Endvermögen „alle dem Ehegatten am Stichtag schon zustehenden rechtlich geschützten Positionen mit wirtschaftlichem Wert“¹⁷ zu Buche, also auch Steuererstattungsforderungen aus abgeschlossenen Veranlagungszeiträumen, und zwar auch dann, wenn sie noch nicht fällig sind, weil die Finanzverwaltung die Steuererklärungen noch nicht beschieden hat.¹⁸ Wenn also beispielsweise aufgrund vorheriger Schlamperei für etwa drei Veranlagungszeiträume die Steuererklärungen noch nicht abgegeben bzw. die Bescheide noch nicht erlassen sind, bedeutet dies nicht, daß die Steuererstattungsansprüche, die bis zum Stichtag entstanden sind, aber noch die defizitäre öffentliche Zahlungsbilanz schönen, nicht in das Endvermögen einzurechnen wären. Hier kann es vor allem dann, wenn der Ehegatte, dem die Steuererstattung – wiederum wohl nach den o.a. angegebenen Maßstäben aufgeteilt¹⁹ – zusteht, ein überschuldetes oder niedrigeres Endvermögen als Anfangsvermögen hat, zu ganz erheblichen Saldoverschiebungen und mithin womöglich überhaupt zu Zugewinnausgleichsansprüchen des anderen Ehegatten kommen. Genausogut können allerdings Steuerschulden, die einen Ehegatten überwiegend treffen, sein Endvermögen auch entsprechend mindern.²⁰ In einem völlig überschuldeten Endvermögen kann schließlich jeder Erstattungsbeitrag unwiederbringlich untergehen.

Eine Steuerverbindlichkeit besteht allerdings nur, wenn ein Steuertatbestand bereits erfüllt ist. Daß etwa durch künftig zu erwartende Veräußerungsgewinne später einmal Einkommensteuern zu zahlen sein werden, schmälert nicht das zum Stichtag vorhandene Vermögen, wenn eben der betreffende Gegenstand bis dahin noch nicht veräußert worden ist.²¹

Hier wie auch hinsichtlich der Bemessung des Unterhalts ist von Bedeutung, daß Steuerersparnisse und -erstattungen nur dann und nur insoweit als vermögens(werte) Positionen eingerechnet werden, wenn sie auf güterrechtlich bzw. unterhaltsrechtlich relevanten Verbindlichkeiten beruhen. Die Verluste, die aus einer Abschreibungsgesellschaft beispielsweise erwachsen, sind keine berücksichtigungsfähigen ehelichen Verbindlichkeiten. Steuerersparnisse, die der Steuerpflichtige hat, weil er etwa an Bauherrenmodellen beteiligt ist und die Verlustzuschreibungen hieraus dem Finanzamt gegenüber geltend macht, werden daher nicht vermögens- oder einkommenserhöhend berücksichtigt.²³

1.4. Bleiben aus der Ehezeit Steuerschulden zurück, so hat im Verhältnis der Ehegatten zueinander jeder von ihnen für die Steuer, die auf sein Einkommen entfällt, selbst aufzukommen.²⁴ Dieser zwischen den Eheleuten nach § 426 I 1 BGB geltende Aufteilungsmaßstab, der zu verrechnende Ersatzansprüche ggfs. ausschließt, kann auch gegenüber der Finanzverwaltung durchgesetzt werden, indem die nach §§ 268 ff AO möglichen Anträge auf Aufteilung der Steuerschuld gestellt werden.

Während Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Veranlagungszeiträumen, ob durch Bescheid festgestellt oder nicht, jedenfalls den Zugewinn schmälern, sind sie nicht ohne weiteres unterhaltsrelevant: sie gelten als eheliche Verbindlichkeiten und werden nur dann leistungsmindernd berücksichtigt, wenn auch tatsächlich Zahlungen auf die Rückstände an die Finanzverwaltung erbracht werden.²⁵

2. Aber nicht nur die Berücksichtigung unterschiedlich hoher Einmalbeträge, die als Erstattungen anfallen oder als Verbindlichkeiten zu Buche schlagen, wird im Laufe der Trennung und Scheidung zu erfolgen haben. Im Zusammenhang vor allem mit der Unterhaltsberechnung stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der laufenden Steuerzahlungen, die der Unterhaltspflichtige, u.U. auch der Berechtigte, zu erbringen haben.

Vorab wird uns hier von Mandantinnen des öfteren einmal die Frage gestellt, ob sie bereits im Jahr der Trennung von der für sie ungünstigen Steuerklasse V in die Steuerklasse II oder auch I wechseln und dementsprechend den Eintrag auf der Lohnsteuerkarte ändern lassen können. Auch wenn manche Gemeindeverwaltungen die Änderung vornehmen mögen, besteht darauf nach den Lohnsteuerrichtlinien zu § 39 EStG wohl kein Anspruch, immerhin kann frau versuchen, mit nachfolgend skizzierter Argumentation die Änderung dennoch zu erreichen. Sie hat dadurch den Vorteil, daß sie ihre Einkünfte bereits unmittelbar nach der Trennung aus der sicheren Quelle ihres eigenen Einkommens erhöht und insoweit nicht auf Unterhaltszahlungen angewiesen ist.

Lohnsteuer ist eine besondere Form der Einkommensteuer. Der monatliche Abzug des Steuerbetrages vom Einkommen soll möglichst in Höhe der tatsächlich geschuldeten Steuern erfolgen, da das fiskalische Interesse des Staates „naturgemäß“ darauf gerichtet ist, eher zu hohe als zu geringe Vorauszahlungen zu vereinnahmen, weil erfahrungsgemäß das Eintreiben von Außenständen – wie Unterhaltsgläubigerinnen sicher verstehen – nicht völlig ohne Risiko ist. Daher ist es den Steuerpflichtigen nur in begrenztem Umfang gestattet, eine Veränderung der

17 Johannsen/Henrich/Jaeger, EheR., § 1375 BGB, Rz. 4

18 ebenda

19 ebenda sowie FN 10

20 Johannsen/Henrich/Jaeger, § 1375 BGB, Rz. 15

21 BGH FamRZ 1986, S. 37, 39 (zur Bewertung von Anteilen an Abschreibungsgesellschaften im Zugewinn)

22 so unlängst wieder OLG Koblenz, FamRZ 1988, S. 402, 403 a.E.

23 BGH NJW 1982, 2497; BGH FamRZ 1986, 37; 87, 36 (= NJW RR 87, 194)

24 OLG Düsseldorf, AnwBl. 1988, S. 184

25 BGH FamRZ 1980, S. 984, 985 (= NJW 1980, S. 2251)

für sie maßgeblichen Besteuerungsmerkmale während des laufenden Veranlagungszeitraums in die Besteuerung einzuführen: § 39 V EStG gibt hier die genaueren Anweisungen: Danach können Ehegatten die Wahl zwischen den Steuerklassen III/V und IV/IV während des laufenden Jahres einmal revidieren, denn dies berührt letztlich nur die interne Aufteilung der Steuerlast zwischen den Eheleuten, nicht aber ihre Gesamtsteuerschuld. Diese Möglichkeit besteht auch anlässlich der Trennung, setzt aber natürlich voraus, daß sich beide einig sind und beide Steuerkarten zur Änderung vorgelegt werden. § 39 Abs. V S. 1 EStG ermöglicht es dem einzelnen Steuerpflichtigen allerdings, einmal im Jahr eine günstigere Steuerklasse sich eintragen zu lassen. Damit könnte die Ehefrau argumentieren, wenn sie gleichzeitig die Steuerkarte ihres Mannes auf Steuerklasse I ändern lassen würde: sie nimmt die Vergünstigungsmöglichkeit in Anspruch, dem Fiskus entsteht kein Nachteil, wenn gleichzeitig der Ehemann nach Steuerklasse I sein Einkommen versteuert.

2.1. Während bestehender Ehe haben beide Ehegatten unzweifelhaft die gegenseitige Verpflichtung, ihre steuerlichen Verhältnisse möglichst günstig zu gestalten. „Steuerrechtlich steht es einer Ehefrau zweifellos frei, ob sie sich mit der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten einverstanden erklärt oder nicht. Familienrechtlich kann jedoch eine Verpflichtung zur Zusammenveranlagung bestehen. Aus dem Wesen der Ehe ergibt sich für beide Ehegatten die Verpflichtung, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern, soweit dies ohne eine Verletzung eigener Interessen möglich ist. Die Ehefrau ist daher ihrem Ehemann gegenüber verpflichtet, in eine Zusammenveranlagung einzuwilligen, wenn dadurch die Steuerschuld des Ehemannes verringert, die Ehefrau aber keiner zusätzlichen steuerlichen Belastung ausgesetzt wird.“²⁶ Die unberechtigte Weigerung, sich zusammen veranlagern zu lassen, kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.²⁷

Eingedenk dieser Grundsätze beantworten sich viele Fragen (fast) von selbst.

Die vom BGH immer wieder betonte familienrechtliche Verpflichtung besteht auch nach der Trennung und Scheidung der Eheleute fort, sie gilt nicht nur im Hinblick auf den Ehegattenunterhalt, sondern auch bezüglich des Kinderunterhaltes: Grundsätzlich steht getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern der/die Kinderfreibetrag/beträge je zur Hälfte zu (§§ 33 a II, 33 b V EStG). Eine andere Aufteilung der Freibeträge konnte einverständlich gewählt werden. Mittlerweile kann nur noch Einverständnis dahin erzielt werden, daß einem Ehegatten die Freibeträge allein zugute kommen sollen. Wenn ein El-

ternteil mangels Einkommen die Freibeträge nicht ausschöpfen kann, ist er i.d.R. verpflichtet, sie dem anderen zu übertragen, insbesondere, wenn dieser Kindesunterhalt zahlt²⁸ und für den Elternteil, der seinen Anteil an den Freibeträgen abgibt, daraus keine Nachteile erwachsen. Nachteile könnten, insoweit ist der BGH wohl noch von vormals geltendem Recht ausgegangen, das auf heute streitige Fälle nicht mehr anzuwenden ist, dadurch entstehen, daß die Ehefrau dadurch die Möglichkeit verliert, den Kindergeldzuschlag zu bekommen, der ihr ja nur dann zusteht, wenn der Ehemann nicht den gesamten der Familie zustehenden Kinderfreibetrag steuerlich geltend macht. Dieser Nachteil wäre dann ggfs. vom Unterhaltspflichtigen auszugleichen.

2.2. Eingedenk der oben beschriebenen Verpflichtung ist es folgerichtig, daß nach Trennung und Scheidung grundsätzlich eine Verpflichtung der Ehegatten besteht, das begrenzte steuerliche Realsplitting in Anspruch zu nehmen.²⁹ Bekanntermaßen können Eheleute sich zusammen veranlagern lassen, solange sie zusammen leben. Auch im Jahr der Trennung ist die Zusammenveranlagung noch möglich.³⁰ Allgemein bekannt sein dürfte, daß die Feststellung des Getrenntlebens durch die Finanzgerichte unabhängig von den Feststellungen der Familiengerichte im Scheidungsverfahren erfolgt³¹ und dadurch eine Reihe steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten sich ergeben können, die bedacht sein wollen. Die Voraussetzungen müssen lediglich zu einem beliebigen Zeitpunkt des Veranlagungszeitraumes vorgelegen haben. Das dauernde Getrenntleben wird auch durch einen gescheiterten Versöhnungsversuch unterbrochen. Ab dem auf die Trennung folgenden Jahr sollten rechtstreue getrennte Eheleute, die es vereinzelt ja geben soll, allerdings auch die getrennte Veranlagung durchführen. Die Unterhaltsleistungen, die i.d.R. der Ehemann nach der Trennung und zuweilen auch nach der Scheidung an die Ehefrau erbringt, kann er als Sonderausgaben in ihrer tatsächlichen Höhe steuermindernd geltend machen. Die Höchstgrenze liegt bei 18.000,- DM, bis 1986 waren es 9.000,- DM pro Jahr (§ 10 I Nr. 1 EStG). Die Geltendmachung dieses Sonderausgabenbetrages führt, insbesondere bei höheren Einkommen und entsprechend hoher Steuerprogression, zu einer merklichen Steuerersparnis für den Unterhaltspflichtigen. Diese Steuerersparnis (streng genommen der Differenzbetrag zwischen der Ersparnis und dem Betrag der Nachteile, die er der Ehefrau zu ersetzen hat) erhöht seine Einkünfte und folglich ergibt sich für die Unterhaltsberechtigte auch ein höherer Unterhaltsanspruch.

28 BGH FamRZ 1988, S. 607, 608

29 BGH FamRZ 1983, S. 670, 673 liSp.; 84, S. 1211 (= NJW 85, S. 195)

30 zum steuerrechtlichen Begriff des Getrenntlebens: BFH, Urteil vom 13.12.1985, VI R 190/82 in: FamRZ 1986, S. 805

31 ebenda, Bergmann, BB 1984, 590

26 stRspr., so zuletzt BGH FamRZ 1988, S. 607, 608 unter Bezug auf BGH FamRZ 1977, S. 38, 40 (= NJW 1977, S. 378)

27 BGH FamRZ 1977, S. 38, 40 (= NJW 1980, S. 378)

Immer wieder jedoch ist und bleibt streitig, wie die Eheleute im Hinblick auf die Inanspruchnahme des begrenzten Realsplittings (begrenzt, weil Unterhaltsleistungen nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag, nämlich bis maximal 18.000,- DM abgesetzt werden können) im Einzelfall vorzugehen haben.

Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen vergangenen und laufenden bzw. künftigen Veranlagungszeiträumen.

2.2.1. Allgemein anerkannt und in verschiedenen Entscheidungen ausgefeilt und wiederholt³² ist die Verpflichtung der/des Unterhaltsberechtigten, dem Realsplitting zuzustimmen und die Anlage U zur Einkommensteuererklärung zu unterschreiben. Der Unterhaltsschuldner seinerseits ist verpflichtet, die der Unterhaltsgläubigerin dadurch entstehenden Nachteile zu ersetzen. „Ein Nachteil für den Unterhaltsberechtigten tritt nur dann nicht ein, wenn gewährleistet ist, daß der ihm zustehende Nettounterhalt im Ergebnis ungeschmälert bleibt“.³³ Die Zustimmung kann daher nur Zug um Zug gegen eine

nur im steuerlichen Bereich. Zunächst einmal ist die Unterhaltsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, den empfangenen Unterhalt als Einkommen zu versteuern (§§ 10 I Nr. 1, 22 Nr. 1 a EStG). Nur zahlt sie darauf in der Regel wesentlich geringere Steuern als der Unterhaltspflichtige, so daß sich per saldo eine Steuerersparnis für die getrennten/geschiedenen Eheleute ergibt. Es kann also durch die Zustimmung zum Realsplitting überhaupt eine Steuerbelastung, oder, falls die/der Berechtigte selbst noch andere Einkünfte erzielt, eine Steuermehrbelastung eintreten.³⁵

Selbstverständlich können durch eine Erhöhung des zu versteuernden Einkommens andere öffentliche Leistungen reduziert werden. Auch diese Nachteile müssen ausgeglichen werden, wenn die/der Berechtigte dies im einzelnen darlegt und berechnet.³⁶ Sicherheit für die zu erwartenden Nachteile braucht der/die Unterhaltspflichtige nur dann zu leisten, wenn begründete Befürchtungen bestehen, daß die Verpflichtung zum Ausgleich der entstehenden Nachteile nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.³⁷

bindende Erklärung verlangt werden, durch die sich der Unterhaltsschuldner zur Freistellung der Unterhaltsberechtigten von den ihr entstehenden (steuerlichen) Nachteilen verpflichtet.³⁴ Die Nachteile, die der Unterhaltsberechtigten durch die Zustimmung zum Realsplitting erwachsen können, liegen nicht

Die/der Berechtigte hat auch keinen Anspruch darauf, an der Steuerersparnis, die der/die Verpflichtete durch die Inanspruchnahme des Realsplittings zu erwarten hat, beteiligt zu werden.³⁸

Da die Steuererstattung das Einkommen des/der Verpflichteten im Jahr der Zahlung erhöht, kann die/der Unterhaltsberechtigte allenfalls eine Unterhaltsabänderung verlangen, die selbstverständlich

32 grundlegend: BGH FamRZ 1983, S. 576 (= NJW 1983, S. 1545) mit Hinweisen auf die einschl. OLG-Rspr.; BGH FamRZ 1983, S. 670; BGH FamRZ 1984, S. 1211 (= NJW 1985, S. 195); BGH FamRZ 1988, S. 820

33 BGH FamRZ 1983, S. 576, 577 (= NJW 1983, S. 1545)

34 ebenda

35 Altfelder, a.a.O., S. 34 ff., 36

36 BGH FamRZ 1983, S. 576, 577 (= NJW 1983, 1545)

37 ebenda

38 BGH FamRZ 1984, S. 1211, 1212 (= NJW 1985, 195)

den Erfordernissen des § 323 ZPO unterliegt: eine Abänderung kommt nur in Betracht, wenn sich durch die Steuererstattung eine wesentliche Veränderung der Einkommensverhältnisse ergibt.³⁹

2.2.2. Das bedeutet, daß vielfach zwar für den Verpflichteten eine Erleichterung eintreten mag, für die Berechtigten indes die Lage neutral bleibt. Der/die Verpflichtete hat i.d.R. einen Vorteil in Höhe der ersparten Steuern abzüglich des Betrages, den er/sie zum Ausgleich des der/dem Berechtigten entstandenen Nachteils aufwenden muß.

Dieses Ergebnis kann nur vermieden werden, wenn die durch die Inanspruchnahme des Realsplittings zu erwartenden Steuervorteile direkt auf das Einkommen des Verpflichteten umgelegt und folglich von Anfang an der Unterhaltsbemessung zugrunde gelegt werden. Dies geschieht sinnvollerweise, indem entweder ein Freibetrag in Höhe des im laufenden oder beginnenden Jahr zu zahlenden Unterhalts auf der Lohnsteuerkarte des Verpflichteten eingetragen wird oder aber ein Antrag auf Ermäßigung von Einkommensteuervorauszahlungen in entsprechender Höhe gestellt wird (§ 37 III, S. 3 u. 4, IV, V EStG). Der BGH hat hierzu ausdrücklich noch nicht entschieden, eine solche Verpflichtung des Unterhaltsschuldners aber für naheliegend erachtet. „In geeigneten Fällen mag eine *zeitnahe* Verwirklichung des erhöhten Unterhaltsanspruchs dadurch ermöglicht werden, daß schon der Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte des Verpflichteten oder einem Antrag auf Herabsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen aufgrund des Realsplittings zugestimmt wird (vgl. § 10 I Nr. 1 S. 3 EStG).“⁴⁰

Eine solche Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, sein Einkommen durch die laufende Inanspruchnahme von Steuervorteilen möglichst günstig zu gestalten, liegt jedenfalls im Rahmen der vielzitierten familienrechtlichen Verpflichtung hierzu.

Solange die Unterhaltsverpflichtung als solche unstreitig und Uneinigkeit lediglich hinsichtlich der Höhe besteht, sollte immerhin ein unstreitiger Sockelbetrag laufend eingetragen werden, während die letztendliche Feinabstimmung anhand des in dem Jahr dann tatsächlich gezahlten Unterhalts im Nachhinein in der Einkommensteuererklärung erfolgen kann. Die hiergegen geltend gemachten Einwände der Unabschbarkeit und Unberechenbarkeit sollte man einer Rechtsprechung nicht abnehmen, die gleichzeitig sich zutraut, die Abschreibungen für Anlagegüter umzustrukturieren und steuerlich neu zu bewerten oder aber auch Vorsorgeunterhaltstabellen auszuarbeiten.

Die unterhaltsbedürftige geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch darauf, daß der unterhaltspflichtige geschiedene Ehemann die zu leistenden Unter-

haltszahlungen auch tatsächlich steuerlich geltend macht,⁴¹ auch wenn die Unterhaltsberechtigte hieran ein Interesse haben mag, weil sie den sich ergebenden Erstattungsbetrag pfänden will.⁴²

Jedenfalls aber kann Frau davon ausgehen, daß zumindest eine Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zu zeitnahe Geltendmachung des Steuervorteils besteht, die wie alle Obliegenheiten, letztendlich in rechnerischen Fiktionen endet: „Ein Unterhaltspflichtiger muß dafür Sorge tragen, daß sein laufendes Arbeitseinkommen nicht durch unnötig hohe Steuerabzüge geschmälert wird. Er ist deshalb gehalten, alle ihm ohne weiteres zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Steuerentlastung laufend wahrzunehmen. Insbesondere muß er die ihm danach zustehenden Freibeträge (§ 39 a EStG) auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Kommt der Unterhaltspflichtige dieser Obliegenheit nicht nach, so muß er sich so behandeln lassen, als ob er die möglichen Steuervorteile tatsächlich in Anspruch nehmen würde.“⁴³ Sein unterhaltrechtlich maßgebendes Einkommen ist daher in einem solchen Fall fiktiv unter Berücksichtigung der zweifelsfrei gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Steuerentlastung zu berechnen.⁴⁴ Dabei muß der Unterhaltspflichtige sich nicht nur die Freibeträge wegen der Unterhaltsleistungen, sondern auch andere ihm zustehende Freibeträge, etwa für Werbungskosten, die voraussichtlich entstehen, eintragen lassen.

Das OLG Bamberg begründet seine Entscheidung u.a. damit, daß der Unterhaltsgläubigerin nicht zugemutet werden kann, Jahr für Jahr die Höhe der Erstattungsbeträge nachzufragen und anschließend Unterhaltserhöhung zu verlangen. Auch das OLG Düsseldorf vertritt diese Auffassung.⁴⁵ Der Unterhaltspflichtige hat sein gesamtes Einkommen, nicht nur Erwerbseinkommen, für Unterhaltszwecke einzusetzen. Steuervorteile, die der Unterhaltspflichtige zumutbarerweise erzielen könnte, begründen eine höhere Leistungsfähigkeit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn er die Berücksichtigung des Freibetrages durch Eintragung in der Lohnsteuerkarte erreichen kann, § 39 a EStG.⁴⁶

Daher hat die Unterhaltsberechnung grundsätzlich immer so zu erfolgen, daß die möglichen Steuerersparnisse auf das die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners bestimmende Nettoeinkommen laufend umgelegt werden, auch wenn er in concreto die Freibeträge nicht hat eintragen lassen: Die Verpflichtung zur Zahlung des entsprechend erhöhten Unterhalts wird ihn noch am ehesten veranlassen, dies zu tun.

Sowohl die Klage auf Zustimmung zur Durchführung des Realsplittings wie auch die Geltendma-

41 FamG Regensburg, FamRZ 1987, S. 715

42 ebenda; Altfelder, a.a.O., S. 36 oben

43 OLG Bamberg, FamRZ 1987, S. 1251

44 ebenda

45 OLG Düsseldorf, FamRZ 1987, S. 1251

46 ebenda

39 ebenda

40 ebenda, S. 1212, reSp.

chung des Erstattungsanspruchs, den die geschiedene Ehefrau aufgrund der durch das Realsplitting entstehenden Nachteile hat, sind Familiensachen.⁴⁷

2.3. Der Umfang der Leistungsfähigkeit wird auch immer dann wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, wenn der Unterhaltsschuldner eine neue Ehe eingeht.⁴⁸

Er hat dann ja wiederum den finanziellen Vorteil des Splittingtarifs, diesmal aus der neuen Ehe. Fraglich ist immer wieder, ob dieser auf der neuen Ehe beruhende Vorteil dem früheren, geschiedenen Ehegatten über die Unterhaltsquote zugute kommen soll.

Manche Unterhaltsschuldner haben zudem in neuer Ehe den dadurch sich ihnen eröffnenden Weg gewählt, ihr laufendes Einkommen möglichst dadurch zu reduzieren, daß sie der neuen Ehefrau die Lohnsteuerklasse III überließen, während sie sich selbst Klasse V auf der Lohnsteuerkarte eintragen ließen. Diese nach der Steuergesetzgebung legale Gestaltungsmöglichkeit ist dem Unterhaltsschuldner indes verwehrt⁴⁹: seine Verpflichtung, seine Einkommensquellen möglichst umfassend auszuschöpfen, verbietet ihm eine derartige Lastenverteilung zuungunsten der früheren Ehefrau.

Es bestehen jedoch keine Einwände dagegen, wenn in der neuen Ehe beide Partner die Steuerklasse IV wählen, weil dies der Besteuerung Lediger nach Steuerklasse I entspricht und daher der unterhaltsberechtigten Ehegatte durch die Neuheirat des

Unterhaltspflichtigen jedenfalls nicht schlechter gestellt wird.

Wenn der Unterhaltspflichtige in der neuen Ehe seine laufenden Einkünfte nach der Steuerklasse III versteuert bzw. den Einkommensteuer-Splittingtarif in Anspruch nimmt, erhöht dies unmittelbar seine Leistungsfähigkeit. Die Einwendung, daß der aus der neuen Ehe resultierende steuerliche Vorteil dieser Ehe vorzubehalten sei und sein der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legendes Einkommen daher nach Steuerklasse I zu bemessen sei, verfängt nicht, da es auf die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung dieser staatlichen Leistung, die der Steuervorteil ja darstellt, nicht ankommt.⁵⁰

Lediglich in absoluten Mangelfällen kann es nach § 1579 I Nr. 4 a.F. BGB bzw. 1579 Nr. 7 n.F. BGB erforderlich werden, den aus der neuen Ehe resultierenden Splittingvorteil dem Unterhalt der zweiten Ehefrau zu belassen, weil der von Gesetzes wegen in vielen Fällen vorgesehene Vorrang der früheren Ehefrau nicht durch die Unbilligkeitsvorschriften des § 1579 BGB ausgehebelt werden soll.

Die steuerliche Einstufung war schließlich auch relevant im Hinblick auf die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, die den Bedarf der Unterhaltsgläubigerin bestimmen: wenn zwischen Trennung und Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners dieser längere Zeit sein Einkommen nach Steuerklasse I versteuert hat, wird Frau wohl davon auszugehen haben, daß auch nur die nach Steuerklasse I ihm zufließenden Einkünfte die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig bestimmt haben. Bei alsbaldiger Wiederverheiratung allerdings bleibt es bei dem durch die Lohnsteuerklasse III bzw. den Splittingtarif vorgegebenen Rahmen der ehelichen Bedarfsgemeinschaft (§ 1578 I BGB).⁵¹ Diese Unterscheidung trifft allerdings, darauf sollte hingewiesen werden, die Bedarfsmessung, nicht die Höhe des Unterhaltsanspruchs, der sich letztlich nach der Leistungsfähigkeit bestimmt. Und hierbei hat, wie oben ausgeführt, der Unterhaltsschuldner die für ihn günstige Steuerklasse III, allenfalls IV zu wählen und darüber hinaus sämtliche steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, die sich ihm eröffnen.

3. Es ist hoffentlich deutlich geworden, daß die steuerrechtliche und -rechnerische Durchdringung der Einkommenssituation, in der die sich trennenden Eheleute während der Ehe und danach sich befinden, Grundvoraussetzung für eine optimale anwaltliche Beratung sind. Gerade die Interessen unterhaltsbedürftiger Frauen fordern eine umfassende und möglichst zeitnahe Inanspruchnahme sämtlicher steuerlicher Vorteile, zu denen ihre Anwältin ihr – ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Steuerberaterin – jedenfalls verhelfen sollte.

47 OLG Zweibrücken FamRZ 1987, S. 1275 mwN.

48 BGH FamRZ 1988, S. 818 ff.

49 BGH FamRZ 1980, S. 984 ff. (= NJW 1980, 2251)

50 so zuletzt BGH FamRZ 1988, S. 487 ff.

51 BGH FamRZ 1988, S. 818 ff.

* Berechnungsbeispiel zu Fn. 10:

Die Finanzverwaltung rechnet wie folgt: Den Eheleuten steht aus gemeinsamer ESt-Veranlagung für 1984 ein Erstattungsbetrag von 2787,- DM zu. Dieser Betrag ergab sich bei der Zusammenveranlagung beider Eheleute mit folgenden Einkünften/Steuermerkmalen:

	EM	EF
Einkünfte	76.699,-	26.287,-
./. Sonderausgaben	6.457,-	6.348,-
./. Kinderfreibetr.	432,-	432,-
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
Gesamt:	89.317,-	
ESt. lt. Splittingtabelle hierauf:	25.188,-	

Bei getrennter Veranlagung ergäben sich folgende Steuerbeträge:

	EM	EF
zu verst. Eink.	69.810,-	19.507,-
ESt. lt. Grundtabelle	25.020,-	3.377,-
Summe dieser Beträge:	28.397,-	

Würden die Eheleute sich also getrennt veranlagern lassen, müßten sie insgesamt 28.397,- DM an Steuern zahlen. Dazu hätte der Ehemann mit 25.020,- DM individueller Steuerverpflichtung 88,11 % und die Ehefrau mit 3.377,- DM 11,89 % beizutragen.

Die geleisteten Steuervorauszahlungen (durch Lohnsteuerabzug) sind also gegen die in diesem Verhältnis stehende Steuerlast zu verrechnen:

die tatsächlich zu zahlende ESt. beträgt: 25.188,- DM davon entfallen auf

	EM	EF
	22.193,-	2.995,-
	(= 88,11 %)	(= 11,89 %)

beide Eheleute haben folgende Vorauszahlungen geleistet:

	EM	EF
(gesamt: 27.975,-):	22.268,-	5.707,-

es ergibt sich ein je individueller Erstattungsbetrag von:

75,- 2.712,-

Die Zivilgerichte errechnen i.d.R. einen verhältnismäßig ermittelten Anteil am Erstattungsbetrag, vgl. LG Essen, a.a.O.:

$$E = \text{gez. St. Eb.} - \text{Stg. V} \times \frac{\text{St. Eb IV/Grundtab.}}{\text{St. beider Eheg. IV/Grundtab.}}$$

E = Erstattungsbetrag

gez. St. Eb = gezahlte Steuer des Erstattungsberechtigten

Stg. V = Steuerschuld bei gemeinsamer Veranlagung

St Eb IV/Grundtab. = Steuer der Erstattungsberechtigten fiktiv nach Steuerklasse IV/ESt.-Grundtabelle

St. beider Eheg. IV/Grundtab. = Summe der Steuer beider Ehegatten getrennt berechnet nach Steuerklasse IV//ESt.-Grundtabelle

Für unseren „Fall“ ergibt sich danach folgende Erstattungsforderung für die Ehefrau:

$$E = 5.707,- - 25.188,- \times \frac{3.377,-}{28.397,-}$$

$$E = 2.711,-$$

Afet Altun

Gesetzesänderungen im türkischen Scheidungsrecht

Das türkische Scheidungsrecht ist im türkischen Zivilgesetzbuch (tZGB), seit dem 4.10.1926 in Kraft, geregelt.

Mit dem Gesetz vom 4.5.1988, Gesetz-Nr. 3444, in Kraft seit dem 12.5.1988,¹ wurde das türkische Zivilgesetzbuch in zehn Artikeln geändert, besonders im Bereich des Ehegesetzes. Wesentlich dürften dabei die Änderungen der Artikel 134 und 144 tZGB sein.

Grundsätzlich gilt im türkischen Scheidungsrecht weiterhin das Verschuldensprinzip, das insbesondere in den speziellen Scheidungsgründen, wie Ehebruch (Art. 129 tZGB), Anschlag auf das Leben, Mißhandlung und schwere Beleidigung (Art. 130 tZGB), Unehrenhafter Lebenswandel und Verbrechen (Art. 131 tZGB), Verlassen (Art. 132 tZGB) und Geisteskrankheit (Art. 133 tZGB) zu finden ist.

Als allgemeinen Scheidungsgrund kennt das türkische Scheidungsrecht die Zerrüttung (Art. 134 tZGB). Dieser allgemeine Scheidungsgrund hat durch die Gesetzesänderung vom 4.5.1988 eine wesentliche Änderung erfahren:

Nach Art. 134 Abs. 2 tZGB a.F. konnte der unschuldige Ehepartner Klageabweisung beantragen, da die Scheidung von dem schuldigen Ehepartner nicht betrieben werden konnte. Nach Art. 134 tZGB n.F. kann auch der schuldige Ehepartner auf Scheidung wegen Zerrüttung klagen. Der beklagte Ehegatte kann zwar auch hier wiederum Klageabweisung mit der Behauptung fordern, daß der Kläger selbst die überwiegende Schuld an der Zerrüttung trage. Entscheidend ist, daß dies nicht mehr ausschließlich gilt.

Die Ehe wird trotz dieser Einwendungen geschieden, wenn der Widerspruch gegen die Scheidung rechtsmißbräuchlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht im schutzwürdigen Interessen des Beklagten und der Kinder liegt.

Eine Übersetzung des Art. 134 tZGB war bisher in keiner Veröffentlichung zu finden. Jedoch liegt mir ein Gutachten von Prof. Ansay vor, der im Rahmen eines laufenden Verfahrens den Art. 134 tZGB sowie die Übergangsbestimmungen übersetzt hat.

¹ veröffentlicht im Offiziellen Gesetzblatt Nr. 19812, S. 1-3 („T.C. Resmi Gazete“)